

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Celle



52. Jahrgang

Celle, den 22.12.2022

Nr. 148

### Inhalt

#### A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

1148 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes im Landkreis Celle

1148 Richtlinien über die Förderung des Feuerschutzes im Landkreis Celle

#### B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

1149 Gemeinde Südheide, Bekanntmachung anderer Stellen

1151 Abwasserbetrieb der Samtgemeinde Wathlingen, Jahresabschluss 2016

#### C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

1152 Wasser- und Bodenverband Meißeniederungsverband, Bekanntmachung am 13.01.2023

#### D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes im Landkreis Celle

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit §§ 1, 2, 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) und den §§ 1, 2, 3, 14, 15, 15a, 16 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes (NRettDG) vom 29.01.1992 (Nds. GVBl. S. 473), in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Kreistag des Landkreises Celle in seiner Sitzung am 20.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 5 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes im Landkreis Celle erhält folgende Neufassung:

Für die Inanspruchnahme der Leistungen gemäß § 2 dieser Satzung werden die folgenden Gebühren erhoben:

a.	Notfalleinsatz	
	i. Einsatzpauschale inkl. 50 Kilometer	598,35 €
	ii. ab dem 51. Kilometer für jeden weiteren Kilometer	6,00 €
b.	Qualifizierter Krankentransport	
	i. Einsatzpauschale inkl. 30 Kilometer	152,20 €
	ii. ab dem 31. Kilometer für jeden weiteren Kilometer	3,50 €
c.	Notarzteinsatz	
	i. Für den Einsatz des NEF je versorgtem Verletzten oder Erkrankten (ohne Notarztkosten)	694,00 €
	ii. Für den Einsatz eines Notarztes je versorgtem Verletzten oder Erkrankten	398,00 €
d.	Arztbegleitete Verlegung	
	Einsatzpauschale	186,00 €

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.10.2022 in Kraft.

Celle, den 20.12.2022  
Landkreis Celle  
Der Landrat

Im Auftrag  
Wessel  
Ordnungsamt  
Abteilung Bevölkerungsschutz

- - -

Richtlinien über die Förderung des Feuerschutzes im Landkreis Celle

in der Fassung vom 08. Mai 1998

- (1. Änderung vom 01.01.2001)
- (2. Änderung vom 01.01.2002)
- (3. Änderung vom 25.03.2003)
- (4. Änderung vom 15.12.2005)
- (5. Änderung vom 19.12.2006)
- (6. Änderung vom 18.11.2014)

I.

Auf Grundlage der Richtlinie über die Verteilung und Verwendung von Zuweisungen zur Förderung des kommunalen Brandschutzes (RdErl. d. MI v. 01.05.2022 – 34.23-13310/1) werden die vom Land zugewiesenen Mittel aus der Feuerschutzsteuer nach Abzug der Kosten der Hauptamtlichen Brandschau wie folgt aufgeteilt:

- a) 80 % erhalten die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden nach dem jeweiligen Zuweisungs-schlüssel des Landes;

- b) 20 % behält der Landkreis für die von ihm gemäß des Nds. Brandschutzgesetzes wahrzunehmenden Aufgaben. Soweit der Landkreis diese Mittel nicht benötigt, können sie für Maßnahmen gem. Buchstabe a) eingesetzt werden.

II.

Sofern die von den Kommunen beschafften Fahrzeuge in die Kreisfeuerwehrebereitschaft eingegliedert werden, erhalten diese einen Zuschuss in Höhe von 10.000,00 €. Dieser Betrag wird aus dem Kreisanteil an der Feuerschutzsteuer finanziert.

III.

Anträge auf Gewährung von Zuweisungen nach Abschnitt II sind beim Landkreis grundsätzlich in dem Haushaltsjahr zu stellen, in dem die Beschaffung durchgeführt und abgerechnet wird.

IV.

Diese Änderung mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft.

Celle, den 20.12.2022  
Landkreis Celle  
Der Landrat

Im Auftrag  
Beyersdorff  
Ordnungsamt  
Abteilung Bevölkerungsschutz

- - -

**B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE**

Gemeinde Südheide, Bekanntmachung anderer Stellen

Dritte Aktualisierung zur Ankündigung der Kartierungen vom 11.11.2022 für das Projekt 380-kV-Ostniedersachsenleitung

Die TenneT TSO GmbH informiert zum neusten Stand der Arbeiten zur Kartierung der Flora und Fauna im Zusammenhang mit dem geplanten Parallelneubau der 380-kV-Ostniedersachsenleitung von Wahle bis nach Stadorf.

Derzeit beginnt die Ausbringung von sogenannten Haselmaustubes (Abbildung 1). Dabei handelt es sich um künstliche Habitate, welche als Angebot nach dem Winterschlaf für die Haselmaus im Gelände innerhalb geeigneter Strukturen ausgebracht werden. Sie werden im Verlauf des Jahres 2023 mehrfach auf einen möglichen Besatz kontrolliert. Somit können eventuelle Vorkommen der Art nachgewiesen werden. Die Tubes verbleiben bis zum Abschluss der Kartierarbeiten (November 2023) auf den Flächen und werden im Zuge der letzten Besatzkontrolle wieder entfernt.

Mit diesem Schreiben möchten wir die Bürger der betroffenen Gemeinden über die Kartierung und die damit verbundene Ausbringung der Tubes in Kenntnis setzen. Weiterhin liegt diesem Schreiben eine Liste der betroffenen Fluren sowie eine Karte mit der Lage der Probeflächen bei. Im Zuge der nächsten Aktualisierung der Bekanntmachungen bezüglich der Kartierung von Flora und Fauna werden auch die Flurstücke, auf denen sich die Tubes befinden, veröffentlicht.

**Liste betroffener Fluren:**

Flur	Gemarkung	Gemeinde	Landkreis
17	Unteriüß	Südheide	Celle



Abbildung 1: Haselmaustube

### Rechtliche Grundlage

Nach § 44 Abs. 1 EnWG sind Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte der betroffenen Grundstücke verpflichtet, die zur Vorbereitung der Planung des Vorhabens notwendigen Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragten zu dulden.

Bei den Begehungen und Kartierungsarbeiten können in der Regel keine Flurschäden entstehen. Es werden keine Maschinen eingesetzt; es handelt sich um Begehungen zu Fuß oder Befahrungen öffentlicher und wald- und landwirtschaftlicher Wege. Sollte es trotz aller Vorsicht zu Flurschäden kommen, bitten wir um Benachrichtigung:

TenneT TSO GmbH  
Peter Helms, Referent für Bürgerbeteiligung  
Tel.: 0151-188 79 96 0  
E-Mail peter.helms@tennet.eu

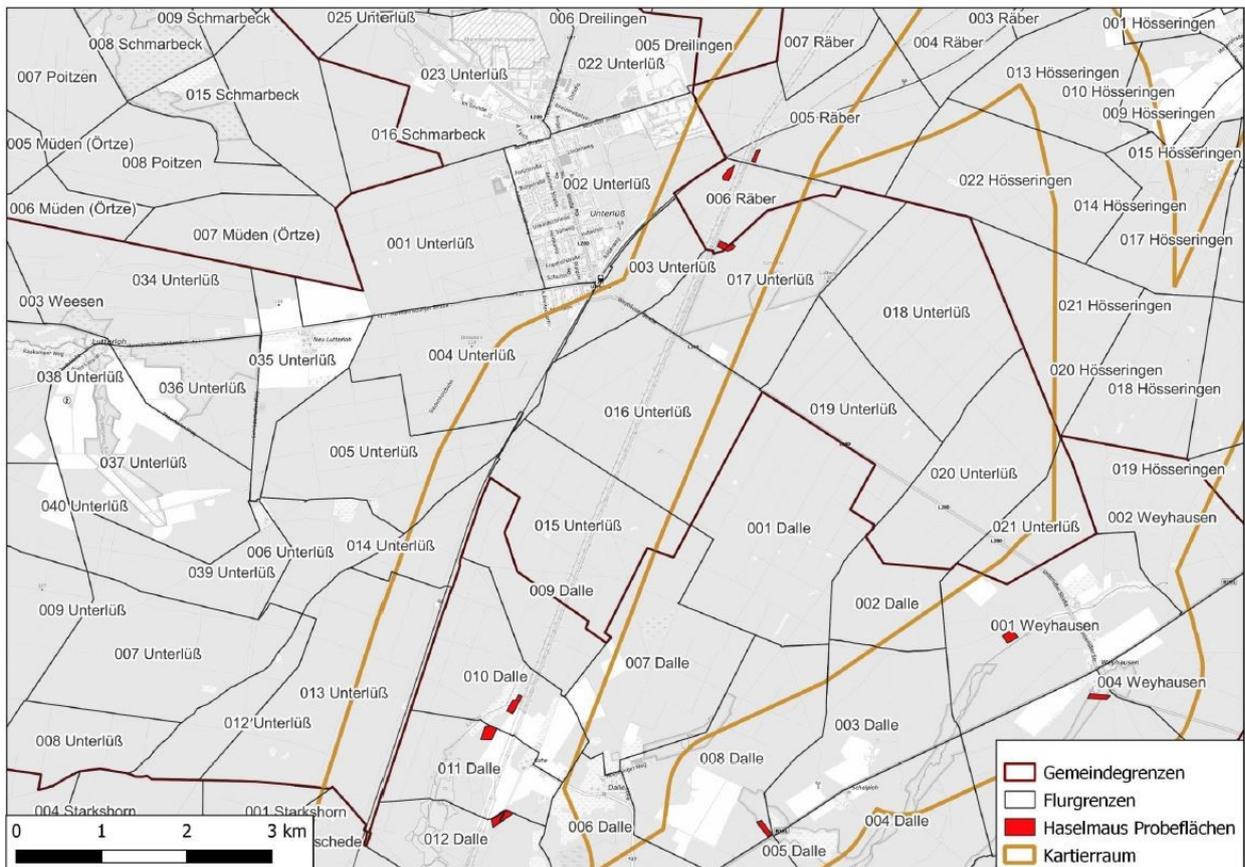


Abbildung 2: Lage der Probeflächen

Gesetzestext des § 44 EnWG

§44

Vorarbeiten

(1) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung eines Vorhabens oder von Unterhaltungsmaßnahmen notwendige Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragte zu dulden. Weigert sich der Verpflichtete, Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden, so kann die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag des Trägers des Vorhabens gegenüber dem Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten die Duldung dieser Maßnahmen anordnen.

(2) Die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, ist dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Zeitpunkt unmittelbar oder durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, in denen die Vorarbeiten durchzuführen sind, durch den Träger des Vorhabens bekannt zu geben.

(3) Entstehen durch eine Maßnahme nach Absatz 1 einem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten unmittelbare Vermögensnachteile, so hat der Träger des Vorhabens eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Kommt eine Einigung über die Geldentschädigung nicht zustande, so setzt die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag des Trägers des Vorhabens oder des Berechtigten die Entschädigung fest. Vor der Entscheidung sind die Beteiligten zu hören.

(4) Ein Rechtsbehelf gegen eine Duldungsanordnung nach Absatz 2 Satz 2 einschließlich damit verbundener Vollstreckungsmaßnahmen nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen eine Duldungsanordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung oder Bekanntgabe der Duldungsanordnung gestellt und begründet werden. Darauf ist in der Rechtsbehelfsbelehrung hinzuweisen. § 58 der Verwaltungsgerichtsordnung ist entsprechend anzuwenden.

---

Abwasserbetrieb der Samtgemeinde Wathlingen, Jahresabschluss 2016

Jahresabschluss 2016 des Abwasserbetriebes der Samtgemeinde Wathlingen

Gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG hat der Rat der Samtgemeinde Wathlingen in seiner Sitzung am 21.12.2022 den Jahresabschluss 2016 des Abwasserbetriebes der Samtgemeinde Wathlingen beschlossen und gleichzeitig dem Samtgemeindebürgermeister vorbehaltlos die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht, die Stellungnahme des Samtgemeindebürgermeisters und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes für das Haushaltsjahr 2016 liegen gemäß § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG vom

23.12.2022 bis einschließlich 03.01.2023

während der allgemeinen Öffnungszeiten am

Montag	von 08.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	von 08.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.30 Uhr
Freitag	von 08.00 bis 12.00 Uhr

im Rathaus Wathlingen, Zimmer 13, Am Schmiedeberg 1, 29339 Wathlingen, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Die Samtgemeinde gibt Ausfertigungen des Schlussberichtes und der Stellungnahme gegen Kostenerstattung ab.

Veröffentlichung der Bilanz der Samtgemeinde Wathlingen zum 31.12.2016			
AKTIVA		31.12.2015	31.12.2016
1.	Immaterielles Vermögen	13.072,56	10.286,81
2.	Sachvermögen	17.669.511,81	17.024.650,24
3.	Finanzvermögen	262.411,54	619.397,19
4.	Liquide Mittel	19.160,75	45.949,73
5.	Aktive Rechnungsabgrenzung	0,00	7.399,60



D. SONSTIGE MITTEILUNGEN